

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1. Bebauung**
- 0.1.1. KONSTRUKTION UND BETRIEBSGEBÄUDE**
- 0.1.1.1. Konstruktion der Anlage:
Die Solarmodule sind in aufgeständerter Montage zu konstruieren, Höhe über Gelände mind. 0,75 m
- 0.1.1.2. zulässige Gebäude und Einrichtungen:
Grundfläche max. 100 m²
Wandhöhe über Gelände max. 3,0m
Zulässige Dachformen Satteldach bis 30° DN, Pultdach bis 15° DN, Flachdach
- 0.1.1.3. Rückbauverpflichtung
Die Nutzung des Sondergebiets ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan für einen Zeitraum von 25 Kalenderjahren zulässig (Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Eine Verlängerung der Nutzung ist gegebenenfalls durch den Betreiber rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungsdauer beim Gemeinderat zu beantragen.
Nach endgültiger Aufgabe der Nutzung der Photovoltaikanlage - auch bei Nutzungsaufgabe vor Ablauf der oben genannten maximalen Nutzungsdauer - hat der Betreiber innerhalb von 6 Monaten auf seine Kosten sämtliche Verkabelungen, Konstruktionsteile und baulichen Anlagen einschließlich ihrer Fundamente abzubauen sowie sämtliche Bodenversiegelungen zu beseitigen bzw. rückzubauen und ordnungsgemäß bzw. fachgerecht auf seine Kosten zu entsorgen. Als Nutzungsaufgabe gilt auch die Ausbetriebnahme bzw. der Stillstand der Anlage für eine Zeit von mehr als 12 Monaten.
- 0.1.2. **GESTALTUNG DES GELÄNDES**
- 0.1.2.1. Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf insbesondere im Bereich der Module nicht verändert werden, damit das vorhandene Landschaftsrelief erhalten bleibt. Die zur Errichtung der Betriebsanlagen und Zufahrt notwendigen Aufschüttungen oder Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig.
- 0.1.3. **EINFRIEDUNGEN**
(Ordnungsbauvorschrift gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayGO)
- 0.1.3.1. Art: Einfriedungen im Bereich der Zaunlinien nach Planzeichen 15.5. sind zulässig als Maschendrahtzaun oder Metallzaun, maximale Höhe gemäss 2,3 m inkl. Überstieg- und Unterkonstruktion
Mindestabstand zum Boden 0,2 m
- 0.1.3.2. Sockelmauern: unzulässig.
- 0.2 Grünordnung**
- 0.2.1. **private Grünfläche - extensives Grünland**
Die Grünfläche nach Planzeichen 9.1. dient der Aufstellung der Solarmodule und ist als extensive Wiese herzustellen, Ansaat mit teilaufluchthorner Ansaatmischung, Herkunftsregion 16, Unterbayerische Hügel- und Plattenregion, Mahd 2 bis 3x pro Jahr, Abransport des Mähguts, keine Düngung- oder Pflanzenschutzmaßnahmen. Eine zusätzliche Nutzung als Weidefläche (z. B. Schafe) neben den nach 1.1.1.1. zulässigen Nutzungen ist möglich.
- 0.2.2. **Beläge**
Für die Zufahrten und Wege innerhalb der Anlage sind nur wasserdurchlässige Beläge wie Schotterrasen oder wassergebundene Decke zu verwenden.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 der BauVO)
- 1.1.1. **Sondergebiete**

 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauVO
 Zweckbestimmung:
 Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie
 Zulässig sind:
 - Kollektoren mit Unterkonstruktion
 - Traktoranlagen und Geräteschuppen
 - Einfriedung
 - erforderliche Wegflächen zur Erschließung
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauVO)
- 2.1. zulässige Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Bauzonen:
 2.1.1. 
 - Photovoltaik-/Solarpaneele als Einzelelemente in Reihen anlage, Höhe bis 3,50 m über Gelände
 - Wechselrichter und Steuerungsgebäude mit Trafo
 Zulässige Dachformen Sattel- oder Pultdach in Rot-, Braun- oder Graublau, begrüntes Flachdach
 Die Grünflächen im Bereich der Module ist als extensive Wiese herzustellen, Ansaat mit teilaufluchthorner Ansaatmischung, Herkunftsregion 16, Unterbayerische Hügel- und Plattenregion, Mahd 2 bis 3x pro Jahr, Abransport des Mähguts, keine Düngung- oder Pflanzenschutzmaßnahmen. Eine zusätzliche Nutzung als Weidefläche (z. B. Schafe) ist möglich.
- 3. BAUGRENZEN, BAUWEISE, BAULINIEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauVO)
- 3.3.  Baugrenze
- 8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- 8.1.  110 kV-Hochspannungsleitung der Bayerwerk AG mit beidseitiger Schutzzone
- 9. GRÜNFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 9.1.  private Grünfläche, extensive Wiese
Zweckbestimmung Modulaufstellung und Nebennutzungen

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ**
(§ 9 Abs. 6 § 172 Abs. 1 BauGB)
- 14.1.  D-2-7340-0063
Bodendenkmal mit Nr. D-2-7340-0063, Teilstück einer Straße der römischen Kaiserzeit (nachrichtliche Übernahme)
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- 15.13.1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 15.13.2.  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Photovoltaikanlage Lengthaler Moos“
- 15.15.  Zaunlinie

PLANLICHE HINWEISE

- 16. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN**
- 16.1.  930 Flurstücksnummer
- 16.2.  Grenzstein
- 16.3.  Flurstücksagrenze
- 16.5.  Hochspannungsmast
- 16.6.  Gemeindegrenze
- 17. VERSCHIEDENES**
- 17.1.  Höhenschichtlinien (0,50m Abstand)
- 17.2.  Ausgleichsfläche
- 17.3.  Ausgleichsfläche für Bebauungsplan
Gemeinde Moosshenning
- 17.4.  Ausgleichsfläche für Bebauungsplan
Stadt Dingolfing

ÜBERSICHTSPLAN

